

27.02.86

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

**Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Ausbildungs-
plätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzfinanzie-
rungsgesetz)****A. Zielsetzung**

Anzeichen für eine Entspannung der Ausbildungsplatzsituation sind nicht erkennbar. Zum 30. September 1985 lag die Zahl der bei der Bundesanstalt für Arbeit als unvermittelt gemeldeten Jugendlichen - wie schon 1984 - bei etwa 60.000. Weitere 40.000 Jugendliche mußten sich - wie ebenfalls im Jahr zuvor - mit einer Übergangsmaßnahme zufriedengeben. Rund 100.000 Jugendliche fanden somit keine Ausbildungsstelle. Diese prekäre Lage wird sich aller Voraussicht nach erst mittelfristig bessern.

Da die Arbeitgeber offensichtlich nicht in der Lage sind, das Ausbildungsplatzangebot so zu steigern, daß es mindestens der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen entspricht, sind vorübergehend gesetzliche Maßnahmen erforderlich, um dieser Notlage abzuhelpen.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird das Ziel verfolgt, eine Abgabe von Arbeitgebern, die nicht oder nur gering ausbilden, zu erheben, um damit sovieler Ausbildungsplätze zusätzlich zu schaffen und zu finanzieren, wie unvermittelte Jugendliche vorhanden sind. Zugleich wird damit die einseitige Benachteiligung ausbildender Arbeitgeber gegenüber nichtausbildenden Arbeitgebern verringert.

~1-

Da Anfang der neunziger Jahre mit einem Abbau des Ausbildungsplatzdefizits gerechnet wird, ist die Geltungsdauer des Gesetzes auf fünf Jahre befristet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Berufsausbildungsabgabe wird von den Arbeitgebern mit mehr als zehn Beschäftigten aufzubringen sein, soweit sie nicht der von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegten Ausbildungsquote entsprechend ausbilden bzw. an entsprechenden tarifvertraglichen Vereinbarungen oder kammerrechtlichen Regelungen beteiligt sind. Die öffentlichen Arbeitgeber unterliegen der Abgabepflicht in gleicher Weise wie die privaten; auch hier sind Aufwendungen, die sie für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze leisten, voll auf die Abgabe anzurechnen.

27.02.86

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Ausbildungs-
plätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzfinanzie-
rungsgesetz)

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT BREMEN

Bremen, den 24. Februar 1986

Präsident des Bundesrates
Herrn Dr. Ernst Albrecht

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Landesregierungen der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nord-
rhein-Westfalen und Saarland haben am 18.2.1986 beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von
Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung
(Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundes-
tag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

110/86

Ich bitte zugleich namens der Regierungen der Länder Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 14. März 1986 zu setzen.

Anlage

Mit freundlichem Gruß



Klaus Wedemeier
Bürgermeister

E n t w u r f

A n l a g e

eines Gesetzes zur Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Zur Sicherung des Anspruchs aller Jugendlichen auf eine qualifizierte und auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Berufsausbildung ist ein auswahlfähiges Angebot an Ausbildungsplätzen erforderlich. Auswahlfähig ist das Ausbildungsplatzangebot, wenn es um mindestens 12,5 % über der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen liegt. Liegt ein auswahlfähiges Angebot nicht vor und kann eine erhebliche Zahl von Jugendlichen nicht vermittelt werden, wird zur Finanzierung von Ausbildungsplätzen eine Berufsausbildungsabgabe erhoben.

§ 2

Berufsausbildungsabgabe

(1) Die Bundesregierung gibt zum 1. März jeden Jahres durch Rechtsverordnung die aus dem Verhältnis der geschätzten Zahl der Auszubildenden zur geschätzten Gesamtzahl der Beschäftigten zu bestimmende Ausbildungsquote bekannt, die zur Sicherstellung des auswahlfähigen Angebots im Sinne von § 1 Satz 2 zum 30. September desselben Jahres erforderlich ist.

(2) Unterschreitet ein Arbeitgeber am 30. September des jeweiligen Jahres die nach Absatz 1 bestimmte Ausbildungsquote, kann er nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung zu einer Berufsausbildungsabgabe herangezogen werden.

110/86

- 2 -

(3) Die Bundesregierung setzt nach Anhörung des Deutschen Bundestages zum 30. September durch Rechtsverordnung fest, daß eine Berufsausbildungsabgabe zu erheben ist, wenn ein auswahlfähiges Angebot nicht vorliegt und eine erhebliche Zahl von Jugendlichen nicht vermittelt werden konnte. Sie ermittelt den Finanzbedarf für die zu schaffenden zusätzlichen Ausbildungsplätze für die unvermittelten Bewerber unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gesamtnettoausbildungskosten eines Ausbildungsplatzes und regelt in der Rechtsverordnung, welchen Betrag in welchem Zeitraum der Arbeitgeber je Zehntel-Prozentpunkt der Unterschreitung der Ausbildungsquote zu zahlen hat.

(4) Setzt die Bundesregierung nach Absatz 3 die Erhebung einer Berufsausbildungsabgabe fest, hat der Arbeitgeber bis zum 31. Oktober des Jahres der Bundesanstalt für Arbeit die Gesamtzahl der bei ihm tätigen Auszubildenden und Beschäftigten mitzuteilen. In dieser Mitteilung hat er außerdem anzugeben, ob ein Befreiungs- oder Anrechnungstatbestand gemäß § 3 vorliegt. Die Bundesanstalt für Arbeit ist berechtigt, die Angaben des Arbeitgebers zu überprüfen. Sie kann zu diesem Zweck Einsicht in die Unterlagen des Arbeitgebers nehmen und entsprechende Nachweise von ihm verlangen.

(5) Die Bundesanstalt für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitgeber die Ausbildungsquote erreicht hat oder um wie viele Zehntel-Prozentpunkte er sie unterschreitet. Sie setzt die Berufsausbildungsabgabe fest und zieht sie ein.

§ 3

Befreiung und Anrechnung

(1) Arbeitgeber mit bis zu zehn Beschäftigten sind von der Berufsausbildungsabgabe befreit.

-6-

- 3 -

(2) Arbeitgeber, die an tarifvertraglichen Vereinbarungen oder kammerrechtlichen Regelungen zur Finanzierung von Ausbildungsplätzen beteiligt sind, werden von der Berufsausbildungsabgabe freigestellt, wenn die Beteiligung inhaltlich und in der Höhe der aufzubringenden Mittel der gesetzlichen Regelung entspricht. Wird die Höhe der Berufsausbildungsabgabe nicht erreicht, erfolgt eine Anrechnung.

(3) Auf die Berufsausbildungsabgabe sind die im jeweiligen Jahr zu leistenden Anteile von bereits festgesetzten Berufsausbildungsabgaben anzurechnen.

(4) Auf die Berufsausbildungsabgabe sind Aufwendungen anzurechnen, die im Rahmen von Maßnahmen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen für eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz sowie aufgrund entsprechender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften außerhalb des dualen Systems entstehen.

§ 4

Fördermaßnahmen

(1) Bei der Bundesanstalt für Arbeit wird aus den Einnahmen der Berufsausbildungsabgabe ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen gebildet. Dessen Mittel werden entsprechend der Zahl der unvermittelten Bewerber auf die Landesarbeitsämter verteilt. Die Landesarbeitsämter weisen die Mittel den Arbeitsämtern auf der Grundlage einer regionalisierten Ermittlung des Angebots an Ausbildungsplätzen zu.

(2) Zur Schaffung zusätzlicher qualifizierter Ausbildungsplätze in Berufen, die auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sind, können für unvermittelte Bewerber finanzielle Hilfen für zusätzliche betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz gewährt werden.

110/86

- 4 -

(3) Über die Förderung im Einzelfall entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß. Dabei ist eine qualifizierte Ausbildung in auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Ausbildungsberufen anzustreben. Besonders zu berücksichtigen sind Ausbildungsplätze für junge Frauen und benachteiligte Jugendliche.

(4) Bis zum Eingang der Mittel aus der Berufsausbildungsabgabe finanziert der Bund die erforderlichen Ausgaben vor.

§ 5

Bericht

Die Bundesregierung berichtet jährlich im Berufsbildungsbericht über die Erfüllung des Ziels und die durchgeführten Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Absatz 4 die Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden; bei fahrlässigem Handeln beträgt sie höchstens 5.000 Deutsche Mark.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.



- 5 -

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft; die Pflicht zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Berufsausbildungsabgaben und die Abwicklung der Fördermaßnahmen nach § 4 bleiben unberührt.

Allgemeine Begründung

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Jugendlichen, die vergeblich einen Ausbildungsplatz im dualen System suchten, immer größer geworden. Im Jahr 1984 konnten trotz eines erhöhten Ausbildungsplatzangebots der Wirtschaft und der öffentlichen Hand und über 700.000 abgeschlossenen Ausbildungsverträgen etwa 60.000 Jugendliche nicht in eine Ausbildungsstelle vermittelt werden. Weitere rd. 40.000 Jugendliche mußten sich mit einer Übergangsmaßnahme zufriedengeben. Nach der offiziellen Statistik der Bundesanstalt für Arbeit fanden also rd. 100.000 Jugendliche keine Ausbildungsstelle im dualen System. Zusätzlich muß von einer erheblichen Dunkelziffer ausgegangen werden.

Auch 1985/86 sind noch keine Anzeichen einer Entspannung der Ausbildungsplatzsituation erkennbar geworden. Die Zahl der unvermittelten Jugendlichen lag zum 30. September 1985 wiederum bei etwa 60.000, während weitere 40.000 Jugendliche sich mit weniger gewünschten Ausbildungen zufrieden geben mußten. Diese Lage hat außerdem dazu geführt, daß den Jugendlichen kein genügend auswahlfähiges Angebot an Ausbildungsstellen mehr zur Verfügung steht, das ihren persönlichen Fähigkeiten und Neigungen gerecht wird. Andererseits können die Arbeitgeber aus dem Überangebot an Bewerbern auswählen, so daß die Chancen für ohnehin benachteiligte Jugendliche immer geringer werden.

Die prekäre Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß eine große Anzahl ausbildungsfähiger Arbeitgeber nicht ausbildet. So stellte die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Sonderuntersuchung fest, daß zum Stichtag 1.1.1983 nur 52% aller ausbildungsfähigen Arbeitgeber tatsächlich ausbildeten.

Die Auslastung des Ausbildungspotentials weist darüber hinaus große sektorale und regionale Unterschiede auf. Während in vielen

Industriezweigen weit unter Durchschnitt ausgebildet wird, vollbringen die Ausbildungsbetriebe des Handwerks seit Jahren überdurchschnittliche Ausbildungsleistungen. Das Handwerk beschäftigt rund 17 % der Erwerbstätigen, aber rund 40 % der Auszubildenden. Sein Anteil an den Nettoausbildungskosten lag 1980 bei fast 30 %. Diese Angaben lassen eine stark überproportionale Belastung des Handwerks mit Ausbildungskosten erkennen.

Bemerkenswert ist ferner, daß im Laufe des letzten Jahrzehnts eine Lastverschiebung zuungunsten des Handwerks eingetreten ist: 1971 bildete das Handwerk erst 32 % aller Auszubildenden aus und wendete dafür nur 21 % der gesamten Nettoausbildungskosten auf.

1) Aus dem Verhältnis Auszubildende zu Beschäftigte ergibt sich, daß wirtschaftsschwache Gebiete je Beschäftigten Ausbildungskosten aufzubringen haben, die zwei- bis dreimal so hoch liegen wie in wirtschaftsstarken Gebieten.

Die einseitige Belastung der ausbildenden Arbeitgeber mit den erheblichen Kosten der Ausbildung führt im übrigen zu nicht vertretbaren Wettbewerbsvorteilen der nichtausbildenden Arbeitgeber. Zugleich verstärkt sich unter diesem Kostendruck die Gefahr, daß einerseits zu wenige zukunftsorientierte und kostenintensive Ausbildungsplätze angeboten werden, während bei Ausbildungsplätzen mit geringeren Kosten, aber auch geringerer Zukunftssicherheit oftmals ein Überangebot besteht.

1)

Berichte zur Bildungspolitik 1982/83 des Instituts der deutschen Wirtschaft, Hrsg. Uwe Göbel und Winfried Schlaffke, S. 63 ff

- 8 -

Die Folgen einseitiger Belastung der Ausbildungsbetriebe kann und darf der Staat durch seine mit erheblichen Steuermitteln finanzierten Ersatzangebote auf Dauer nicht ausgleichen. Dies würde die bei den Arbeitgebern liegende Finanzierungsverantwortung für das duale Ausbildungssystem schwächen und letztlich dieses bewährte und anerkannte Ausbildungssystem aushöhlen.

Erforderlich ist vielmehr eine Regelung innerhalb des dualen Systems selbst, die dazu führt, daß alle Arbeitgeber an den Kosten der beruflichen Ausbildung beteiligt werden. Da die bisherigen Appelle und Bemühungen nicht zu einer ausreichenden Erhöhung des Anteils der ausbildenden Arbeitgeber geführt haben, ist nunmehr eine gesetzliche Regelung zur Finanzierung fehlender Ausbildungsplätze durch die nicht oder nur gering ausbildenden Arbeitgeber unumgänglich.

Da die Ausbildungsplatzsituation in den nächsten Jahren angespannt bleiben und eine Verbesserung der Lage aller Voraussicht nach erst mittelfristig eintreten wird, hat dieses Gesetz eine Geltungsdauer von fünf Jahren.

Daß die Erhebung einer Berufsausbildungsabgabe mit dem Grundgesetz in Einklang steht, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10.12.1980 zur Normenkontrollklage des Landes Bayern gegen das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7.9.1976 ausdrücklich festgestellt. Nach seiner Auffassung "liegt die spezifische Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen der Natur der Sache nach bei den Arbeitgebern, denn nur sie verfügen - zumal in einer insoweit durch Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 12 GG geprägten Rechtsordnung - typischerweise über die Möglichkeit, Ausbildungsplätze zu schaffen und anzubieten" (BVerfGE, 55, 312). An anderer Stelle heißt es: "Wenn der Staat den Arbeitgebern die praxisbezogene Berufsausbildung der Jugendlichen überläßt, so muß er erwarten, daß die gesellschaftliche Gruppe der Arbeitgeber dieser Aufgabe nach Maßgabe ihrer objektiven Möglichkeit und damit so

erfüllt, daß grundsätzlich alle ausbildungswilligen Jugendlichen die Chance erhalten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Das gilt auch dann, wenn das freie Spiel der Kräfte zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe nicht mehr ausreichen sollte" (a.a.O., 313). Das Gericht kommt dann zu dem Schluß: "Die Berufsausbildungsabgabe hat die Möglichkeit eröffnet, den Arbeitgebern Hilfen zu leisten, damit auch in den kommenden Jahren für alle Arbeitgeber ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an Arbeitskräften zur Verfügung steht. Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz regelt somit lediglich eine erzwungene Selbsthilfe, deren Ausgestaltung die Gruppenverantwortung für den Bereich der betriebsbezogenen Ausbildung unberührt läßt " (a.a.O., 314).

Einzelbegründung

Zu § 1

Ziel der Ausbildungsplatzfinanzierung ist die Erhöhung des Angebotes an qualifizierten Ausbildungsplätzen nach dem Berufsbildungsgesetz zur Sicherung eines auswahlfähigen Angebots für alle Jugendlichen.

Die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen soll in erster Linie durch Angebote von Arbeitgebern gedeckt werden. Darüber hinaus können aber auch außerbetriebliche Träger Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Das Angebot an Ausbildungsplätzen muß auswahlfähig sein. Auswahlfähig ist das Angebot, wenn es um mindestens 12,5 % über der Gesamtnachfrage nach Ausbildungsplätzen liegt.

- 10 -

Diese Prozentzahl ist aus dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APlFG) von 1976 übernommen worden. Für diesen Überhang an angebotenen Ausbildungsplätzen waren zwei Überlegungen maßgebend: Es darf nicht sein, daß überregionale Unterschiede im Angebot an Ausbildungsplätzen dazu führen, daß etwa ein Jugendlicher aus dem Emsland den gewünschten Ausbildungsberuf oder eine vernünftige Alternative nur in der Nähe von Frankfurt finden kann. Es darf ferner nicht sein, daß eine junge Frau nur einen Ausbildungsplatz als Verkäuferin oder Friseurin finden kann und sonst nichts. Der Überhang von 12,5 % ist auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt worden. Das Gericht hat dazu folgendes bemerkt: "Der in § 2 Abs. 1 Satz 1 APlFG geforderte Mindestüberhang in Höhe von 12,5 % der angebotenen Ausbildungsplätze, bei dessen Unterschreitung die Förderungsmaßnahmen des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes einsetzen sollen, dient zwar in erster Linie einer möglichst vollständigen Befriedigung aller Ausbildungswünsche. Die Folgen dieser Regelung liegen aber ersichtlich auch im objektiven Interesse der Arbeitgeber. Regionale und branchenspezifische Besonderheiten sowie Ausfälle während und nach der Ausbildung lassen erwarten, daß aufgrund einer gewissen Überdeckung zwischen Ausbildungsplatzangebot und später benötigten Arbeitskräften ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis besteht" (a.a.O., 315).

Voraussetzung für die Erhebung der Berufsausbildungsabgabe ist nicht nur ein fehlendes auswahlfähiges Angebot, sondern auch eine erhebliche Zahl von unvermittelt gebliebenen Jugendlichen. Eine Zahl von 10.000 nicht vermittelten Jugendlichen ist als erheblich anzusehen.

Zu § 2

Die nach Absatz 1 von der Bundesregierung bekanntzugebende Ausbildungsquote zeigt an, wie hoch das Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen in der Bundesrepublik sein muß, damit die einen

Ausbildungsplatz suchenden Jugendlichen die Möglichkeit haben, bis zu einem gewissen Grade unter den angebotenen Ausbildungsplätzen eine Auswahl zu treffen. Für die Arbeitgeber ist die Ausbildungsquote der Orientierungspunkt, der ihnen zeigt, ob sie einen ausreichenden Beitrag für ein auswahlfähiges Angebot leisten oder nicht (Absatz 2).

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte einschl. Auszubildende).

Der Begriff des Arbeitgebers in Absatz 2 umfaßt sowohl private Arbeitgeber als auch Arbeitgeber der öffentlichen Hand. Um die Ausbildungsleistung eines Arbeitgebers zutreffend beurteilen zu können, ist die für die Erreichung der Ausbildungsquote benötigte Zahl der Beschäftigten und der Auszubildenden nicht in der einzelnen Betriebsstätte oder Dienststelle, sondern für ein Unternehmen, für den Bund, für jedes einzelne Bundesland, für jede Gemeinde und sonstige Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts insgesamt zu ermitteln. Ausgenommen bleibt die öffentliche Hand, soweit sie als Dienstherr fungiert; damit bleiben Beamte und Beamtenanwärter bei der Ermittlung der Ausbildungsquote unberücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der Berufsausbildungsabgabe (Absatz 3) sind bereits in der Begründung zu § 1 erläutert worden.

Zuständig für die Erhebung der Berufsausbildungsabgabe wie auch für die Verteilung der Mittel (§ 4) ist die Bundesanstalt für Arbeit. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt damit nur in einer Hand. Nach Absatz 4 darf die Bundesanstalt für Arbeit die ihr von den Arbeitgebern übermittelten Angaben über Auszubildende und Beschäftigte überprüfen. Sie kann sich bei dieser Überprüfung der Hilfe anderer Behörden, Sozialversicherungsträger und zuständiger Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bedienen.

Gemäß Absatz 5 zieht die Bundesanstalt für Arbeit auch die Berufsausbildungsabgabe ein. Nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz war diese Aufgabe den Berufsgenossenschaften übertragen worden, weil sie als Träger der Unfallversicherung ohne großen Verwaltungsaufwand auch die Berufsausbildungsabgabe einziehen konnten, für deren Berechnung die Lohn- und Gehaltssumme des Arbeitgebers als Bemessungsgrundlage diente. Da dieses Gesetz eine solche Bemessungsgrundlage nicht vorsieht, kann auf die Einschaltung der Berufsgenossenschaften verzichtet werden.

Zu § 3

Die Befreiung von Arbeitgebern mit nicht mehr als zehn abhängig Beschäftigten von der Abgabepflicht gemäß Absatz 1 bewirkt, daß die weitaus überwiegende Zahl aller mittelständischen Unternehmen in der Bundesrepublik keine Abgabe zu zahlen hat. Die mittelständische Wirtschaft - insbesondere das Handwerk - die gerade im Verhältnis zu ihrer Größe besonders hohe Ausbildungsleistungen erbringt, ist damit weitgehend entlastet. Nach der Arbeitsstättenzählung aus dem Jahre 1970 betrug der Anteil der Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten einschließlich tätiger Inhaber an der Gesamtzahl der Unternehmen im Bundesgebiet 88,5 %; auf sie entfielen aber nur 22 % aller Beschäftigten.

Die in der Wirtschaft getroffenen tarifvertraglichen Vereinbarungen und kammerrechtlichen Regelungen zur Finanzierung von Ausbildungsplätzen tragen zur Entlastung der ausbildenden Unternehmen bei. Sie beschränken sich bisher in der Regel auf die überbetriebliche Ausbildung. Nur insoweit ist eine Anrechnung auf die Berufsausbildungsabgabe möglich (Absatz 2).

Die Zahlung der Berufsausbildungsabgabe bezieht sich auf die gesamte Dauer des Ausbildungsverhältnisses, also in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren. Sie ist vom Arbeitgeber nicht auf einmal, sondern in jährlichen Raten zu leisten. Auch die Kosten

für einen Ausbildungsplatz fallen erst nacheinander an. Wird derselbe Arbeitgeber nach einem Jahr wieder zur Abgabe herangezogen, so sind die im jeweiligen Jahr zu leistenden Anteile der Abgabe aus den Vorjahren auf die neue Abgabe anzurechnen (Absatz 3).

Bund, Länder und Gemeinden tragen durch Fördermaßnahmen (u.a. Benachteiligtenprogramm des Bundes, Mädchenprogramme der Länder, vollzeitschulische Ausbildung mit anschließender Kammerprüfung, außerbetriebliche Ausbildung) wesentlich zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze bei. Es erscheint gerechtfertigt, diese Aufwendungen für die Ausbildung auf die Berufsausbildungsabgabe anzurechnen. Ebenfalls anrechnungsfähig sind Aufwendungen für die Ausbildung aufgrund von sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften außerhalb des dualen Systems. Dazu gehört z.B. die Ausbildung in den Heilberufen, die in Krankenpflegeschulen absolviert wird (Absatz 4).

Zu § 4

Bei der Verteilung der Mittel auf die Arbeitsämter können regionale und sektorale Förderschwerpunkte gebildet werden. Pendlerverflechtungen sind zu berücksichtigen, die sich insbesondere zwischen Ballungsgebieten und ländlichen Zonen ergeben. Die betriebliche Ausbildung umfaßt auch die überbetriebliche Ausbildung, auf die sich daher ebenfalls die finanziellen Hilfen erstrecken (Absatz 2).

Da das örtliche Arbeitsamt die Struktur des Fehlbedarfs und die zusätzlich mobilisierbaren Ausbildungskapazitäten am besten einschätzen kann, soll ihm auch die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall überlassen werden. Die Förderung ist unter Berücksichtigung des regionalen Angebots auf Ausbildungsplätze in Berufen zu konzentrieren, die auf dem Arbeitsmarkt als verwertbar angesehen werden. (siehe Absatz 2). Dabei handelt es sich in der Regel um Ausbildungsberufe, die angesichts

des ständigen Strukturwandels in der Wirtschaft ihre Bedeutung behalten oder eher sogar noch verstärken, die also zukunftsorientiert sind. Das örtliche Arbeitsamt hat außerdem darauf zu achten, daß vermehrt Ausbildungsplätze für junge Frauen und benachteiligte Jugendliche angeboten werden. Als besonders förderungswürdig ist auch eine Verbundausbildung anzusehen, wenn die Ausbildung dadurch qualitativ verbessert wird (Absatz 3).

Maßgebend für die Entscheidungen ist der zu jedem Arbeitsamt gehörende, aber als Selbstverwaltungsinstitution unabhängige Verwaltungsausschuß, in dem neben Behördenvertretern Beauftragte der Arbeitgeber und der Gewerkschaften sitzen. Seine Sachkenntnis ist unerläßlich, Entscheidungen dürfen daher nur im Einvernehmen mit ihm getroffen werden (Absatz 3).

Zu § 5

Dieses Gesetz tritt gemäß § 8 nach spätestens fünf Jahren außer Kraft. Darüber hinaus hat die Bundesregierung jährlich in ihrem Berufsbildungsbericht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Berufsausbildungsabgabe auch im nächsten Jahr noch erhoben werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu eine eindeutige Aussage gemacht:

"Der Gesetzgeber ist bei einer auf längere Zeit angelegten Finanzierung einer in die spezifische Verantwortung einer Gruppe fallenden Aufgabe durch Erhebung einer Sonderabgabe von Verfassungswegen gehalten, stets zu überprüfen, ob seine ursprüngliche Entscheidung für den Einsatz des gesetzgeberischen Mittels "Sonderabgabe" aufrechtzuerhalten oder ob sie wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Wegfalls des Finanzierungszwecks oder Zielerreichung zu ändern oder aufzuheben ist. Denn die Sonderabgabe bedarf - im Gegensatz zur Steuer - als Ausnahmeinstrument der fortdauernden Legitimation durch hinreichende Rechtfertigungsgründe" (BVerfG 55, 308).

10.04.86

K - AS - Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Ausbildungs- plätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzfinanzie- rungsgesetz

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-
Westfalen und Saarland -

Punkt 55 der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag n i c h t einzubringen.

(nur K)

Begründung:

Mit der Einführung einer Umlagefinanzierung
kann das von ihren Befürwortern angestrebte
Ziel nicht erreicht werden. Die Wirtschaft
hat in den vergangenen Jahren von sich aus
das Ausbildungsplatzangebot enorm gesteigert
und so auch in den Jahren mit den höchsten
Schulabgängerzahlen dem weitaus größten Teil
aller Bewerber die Aufnahme einer Berufsausbil-
dung ermöglicht. Mit der Erhebung einer

Zwangsabgabe würde das große persönliche Engagement zahlreicher Betriebe verschüttet und die hohe Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft insgesamt in ihr Gegenteil verkehrt. Nicht mehr, sondern weniger Ausbildungsplätze wären die Folge.

Die Maßnahme ist aber auch abzulehnen, weil sie wegen ihrer extremen Kompliziertheit einen unvertretbar hohen bürokratischen Aufwand erfordern und weil sie den Einstieg in eine staatliche Berufsplanung und -lenkung bedeuten würde. Sie könnte überdies, wenn überhaupt, erst nach einer längeren Übergangsphase umgesetzt werden. Dann aber ist sie überflüssig, weil an die Stelle eines Mangels an Ausbildungsplätzen in zunehmendem Maße ein Mangel an Bewerbern getreten sein wird.

B.

Der Rechtsausschuß
hat von einer Empfehlung abgesehen.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Ausbildungsplätzen
in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetz)**

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland -

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Mit der Einführung einer Umlagefinanzierung kann das von ihren Befürwortern angestrebte Ziel nicht erreicht werden. Die Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren von sich aus das Ausbildungsplatzangebot enorm gesteigert und so auch in den Jahren mit den höchsten Schulabgängerzahlen dem weitaus größten Teil aller Bewerber die Aufnahme einer Berufsausbildung ermöglicht. Mit der Erhebung einer Zwangsabgabe würde das große persönliche Engagement zahlreicher Betriebe verschüttet und die hohe Ausbildungsbereditschaft der Wirtschaft insgesamt in ihr Gegenteil verkehrt. Nicht mehr, sondern weniger Ausbildungsplätze wären die Folge.

Die Maßnahme ist aber auch abzulehnen, weil sie wegen ihrer extremen Kompliziertheit einen unvertretbar hohen bürokratischen Aufwand erfordern und weil sie den Einstieg in eine staatliche Berufsplanung und -lenkung bedeuten würde. Sie könnte überdies, wenn überhaupt, erst nach einer längeren Übergangsphase umgesetzt werden. Dann aber ist sie überflüssig, weil an die Stelle eines Mangels an Ausbildungsplätzen in zunehmendem Maße ein Mangel an Bewerbern getreten sein wird.